

L 2 SO 1951/25 ER-B

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Sozialhilfe
Abteilung
2.
1. Instanz
SG Mannheim (BWB)
Aktenzeichen
S 2 SO 1132/25 ER
Datum
06.06.2025
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 2 SO 1951/25 ER-B
Datum
30.07.2025
3. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts Mannheim vom 6. Juni 2025 wird aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung gem. [§ 142 Abs. 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) zurückgewiesen. Zudem ist der Antragsteller durch die von der Antragsgegnerin mit Bescheid vom 11. Juni 2025 bewilligte Grundreinigung der Wohnung teilweise klaglos gestellt, weshalb insoweit schon das Rechtsschutzbedürfnis für die Weiterverfolgung des Eilantrages fehlt.

Kosten sind für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Saved
2025-09-17